

ECO-Post

Meldungen aus Umwelt-, Energie- und Verbraucherpolitik

Editorial	2
EU-Weißbuch Verkehr 2050: Grün, sicher, effizient – und der Nutzer zahlt?	2
Europa	3
Einigung über gemeinsame Kriterien für AKW-Stresstests	3
Beschluss über kostenlose Zuteilung von Zertifikaten 2013 bis 2020.....	4
Konsultation im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems gestartet	5
Emissionshandel: Europäische Fluglinie fürchten Zusatzabgaben gegenüber Drittstaaten	5
EuGH erweitert Klagerechte von Umweltverbänden	6
DIHK Stellungnahme zur EU- Energiesteuerrichtlinie	7
EU-Kommission will Ausbau „intelligenter Stromnetze“ vorantreiben	7
EU-Kommission stellt neue Strategie zur Eindämmung des Biodiversitätsverlusts vor....	9
Grenzwerte für 13 Pestizide herabgesetzt	10
Wasserknappheit und Dürre: Dritter Follow-up-Bereich der EU-Kommission	10
Auswertung der Konsultation zur Umweltverträglichkeitsprüfung abgeschlossen.....	12
EU verbietet Cadmium in Schmuck, PVC und Lötlegierungen	12
Einbeziehung von Photovoltaik-Modulen in Elektroschrott-Richtlinie: Konsultation	13
Konsultation zur Verringerung der Verwendung von Plastiktüten.....	13
Auszeichnung Europäischer EnergieManager des Jahres 2010/2011	14
Bund	14
Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien in Kraft.....	14
BMU legt Novelle des Erneuerbare Energien Gesetzes vor	15
Novellierung des Umweltauditgesetzes vorgelegt	16
DIHK gibt Stellungnahme zur Baugesetzbuchnovelle klimagerechte Stadtentwicklung ..	16
Novellierung der Trinkwasserverordnung veröffentlicht.....	16
Umweltgutachterausschuss veröffentlicht Übersicht zu EMAS-Förderprogrammen	17
Länder	18
Arbeitsschutz leicht gemacht: Umweltministerium bietet Infos für KMU	18
Veranstaltungen	18
Fachtagung „Erfolgsfaktor Energieeffizienz“ am 23. Juni in Dresden	18
Infoveranstaltung zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen am 28. Juni in Duisburg	19
Symposium „Buy Quiet – Leises kaufen“ am 5. und 6. Juli in Paris.....	19
Lehrgang EnergieManager startet im Oktober in Wetzlar.....	20

Editorial

EU-Weißbuch Verkehr 2050: Grün, sicher, effizient – und der Nutzer zahlt?

Ende März hat die Europäische Kommission ihr lang erwartetes drittes Weißbuch Verkehr vorgelegt – ganz auf einer Linie mit der EU-Klimastrategie. Rund ein Viertel der Treibhausgasemissionen stammt aus dem Verkehrssektor. Lauteten die Ziele des ersten und zweiten Weißbuches noch Liberalisierung des Transportsektors und bessere Verknüpfung von Verkehrsträgern, so hat sich das dritte Weißbuch die Reduktion der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen um 60 % bis 2050 und die Unabhängigkeit vom Öl auf die Fahnen geschrieben. Der Weg dorthin ist genauso ambitioniert wie die Ziele – und teuer! Mit 40 Einzelmaßnahmen möchte die Kommission ihre Vision vom wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehr in mehreren Etappen bis 2050 umsetzen.

Das neue Weißbuch enthält neben den neuen Zielen eines grünen und nachhaltigen Verkehrs auch eine Reihe noch nicht umgesetzter Ziele des ersten und zweiten Weißbuches. Dazu zählen der Ausbau der transeuropäischen Verkehrsnetze und die Liberalisierung des Bahnsektors, die Trennung von Netz und Betrieb sowie die Marktöffnung im grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehr. Weiter stehen die Interoperabilität im Schienenverkehr, also ein reibungsloser internationaler Bahnbetrieb, und die Vollendung eines einheitlichen europäischen Luftraums zur Vermeidung von Umwegflügen und Warteschleifen auf der Agenda. Der DIHK fordert zunächst die zügige Umsetzung dieser Ziele der ersten beiden Weißbücher, bevor weitere umweltorientierte Ziele hinzugefügt werden.

Umfangreich sind die klima- und umweltbezogenen Ambitionen der Kommission für die EU-Verkehrspolitik bis 2050: Schiff und Schiene sollen künftig sehr viel mehr Verkehrsleistungen übernehmen als bisher. Bis 2050 sollen 50 % des Straßengüterverkehrs ab 300 Kilometer auf die Schiene verlagert werden, ebenso ein Großteil des Personenverkehrs. Auch der Personenluftverkehr unter 1.000 Kilometer – also z. B. alle innerdeutschen Verbindungen – soll in Zukunft möglichst auf der Schiene abgewickelt werden. Bis 2050 strebt die Kommission zudem einen annähernd emissionsfreien Stadtverkehr an, das heißt, eine Reduktion der Zahl konventioneller Fahrzeuge um 50 % bis 2030 und um sogar 100 % bis 2050: Effizientere Antriebe, neue Kraftstoffe, Emissionsnormen und intelligente Verkehrsleitsysteme sollen dazu beitragen. Ziel sind also massive staatliche Eingriffe in den Verkehr. Auf jeden Fall gilt: Für den Nutzer wird Mobilität teurer.

Für den Ausbau der Infrastruktur werden bis 2030 allein 1,5 Billionen Euro veranschlagt. Hinzu kommt eine Billion Euro für neue Fahrzeuge und Zahlungssysteme – das macht insgesamt 2,5 Billionen Euro. Dafür gibt es drei Finanzierungsquellen: den EU-Haushalt, die nationalen Haushalte und den Nutzer. Letzterer soll über höhere Preise für umweltfreundlichere Fahrzeuge, notfalls auch über weitere Abgabenerhöhungen für die verkehrspolitische Wende aufkommen. Um die benötigten Mittel zum Ausbau des Verkehrssystems aufzubringen, bedarf

es aber keiner zusätzlichen Belastungen, sondern des Einsatzes der bisher schon geleisteten Abgaben für den Infrastrukturausbau (Kraftstoff- und Kfz-Steuer, Maut).

Der DIHK fordert zudem:

- kein Zwang zur einseitigen Bevorzugung einzelner Verkehrsträger wie Schiene oder Schiff gegenüber der Straße
- eine Optimierung der Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern
- keine fiskalisch oder umweltpolitisch motivierte Verteuerung des Verkehrs. (Ne, Thi)

Europa

Sicherheitsüberprüfungen in der EU starten am 1. Juni

Einigung über gemeinsame Kriterien für AKW-Stresstests

Alle 143 Atomkraftwerke (AKWs) in der EU sollen noch in diesem Jahr einer „umfassenden und transparenten Risiko- und Sicherheitsbewertung“ unterzogen werden. Dies hatten die 27 Staats- und Regierungschefs beim [Europäischen Rat](#) am 24./25. März in Brüssel beschlossen. Vor dem Hintergrund der Ereignisse in Japan waren diese sogenannten „Stresstests“ bereits nach einem High-Level-Treffen um Energiekommissar Günther Oettinger am 15. März angekündigt und bei einer außerordentlichen Tagung der EU-Energieminister am 21. März bestätigt worden.

In den vergangenen Wochen haben die Europäische Kommission und die Europäische Gruppe der Regulierungsbehörden für nukleare Sicherheit (European Nuclear Safety Regulators Group – ENSREG) mit Hochdruck daran gearbeitet, gemeinsame Kriterien für die AKW-Stresstests festzulegen. Das Ergebnis hat Kommissar Oettinger am 25. Mai in Brüssel präsentiert: Die neuen [Stresstest-Vorgaben](#) sehen zunächst eine Vorabprüfung durch die Kraftwerksbetreiber vor, welche dann die nationalen Regulierungsbehörden begutachten und in einem Bericht darlegen sollen. Als dritte Stufe soll eine Überprüfung durch Teams aus EU-Kommission und jeweils sechs nationalen Vertretern erfolgen. Die genaue Zusammensetzung der Teams für diese sogenannte „Peer Review“ werden ENSREG und die EU-Kommission allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt festlegen; die Expertengruppen sollen dann auch Ortsbegehungen vornehmen können.

Bei den Stresstests soll geprüft werden, wie sicher die AKWs im Falle von Naturkatastrophen wie Erdbeben und Überflutungen und bei Ausfall der Sicherheitsfunktionen sind und ob das Unfallmanagement verlässlich ist. Auch Ereignisse wie Waldbrände und Flugzeugabstürze werden in diesem Zusammenhang berücksichtigt. Die Terrorismusabwehr jedoch wird – entgegen verschiedentlich geäußerter Forderungen – nicht in die Gefahrenszenarien einbezogen. Stattdessen sollen diesbezügliche Fragen, für die die Mitgliedstaaten ein höchstes Maß von Vertraulichkeit eingefordert haben, gesondert analysiert werden.

Die EU-Stresstests starten am 1. Juni in den 14 Mitgliedstaaten, in denen AKWs betrieben werden. Ein Zwischenbericht über die

Ergebnisse soll dem Europäischen Rat bereits am 9. Dezember vorgelegt werden und der Endbericht im Juni 2012. Sämtliche Ergebnisse sollen auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden – sofern nicht etwa die nationale Sicherheit dadurch gefährdet werde, so ENSREG. Die EU-Kommission stehe außerdem in „engem Kontakt“ mit Drittstaaten wie der Schweiz, Russland und der Ukraine, damit auch diese Länder Sicherheitsüberprüfungen ihrer AKWs durchführen. Da die Frage der nuklearen Sicherheit nicht an Landesgrenzen halt macht, ist eine möglichst enge europäische und auch weltweite Zusammenarbeit von größter Wichtigkeit. (Gra)

**Frist 30. September 2011
ist eher unrealistisch**

Beschluss über kostenlose Zuteilung von Zertifikaten 2013 bis 2020

Je nachdem, ob bei einer Anlage die Gefahr eine Verlagerung außerhalb der EU besteht, wird auf Grundlage von Benchmarks eine unterschiedliche Menge an kostenlosen CO₂-Zertifikaten durch die Mitgliedstaaten zugeteilt. Dies hat die Europäische Kommission in ihrem [Beschluss zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG](#) ausgeführt.

Aus dem Beschluss und der [Pressemeldung](#) der Kommission ist u. a. festzuhalten:

1. Anlagen in Sektoren oder Teilsektoren, in denen die Gefahr einer Verlagerung außerhalb der EU besteht, erhalten bis 2020 die Zertifikate bis zur Erreichung der Benchmarks kostenlos. In den meisten Sektoren erhalten die Anlagen durchschnittlich kostenlose Zertifikate von bis zu 70 bis 80 % der Emissionsmengen.
2. Die Benchmarks umfassen 52 Haupt-Produktgruppen und wurden umfassend mit der betroffenen Wirtschaft und den Mitgliedstaaten diskutiert und abgestimmt. Der Benchmark richtet sich nach den durchschnittlichen Emissionen der effizientesten 10 % der Anlagen in einem Sektor.
3. Weitere detaillierte Infos erhalten Sie auf der [Homepage der EU-Kommission](#).

Weiteres Verfahren:

1. Alle Mitgliedstaaten legen nun auf Grundlage dieses Beschlusses fest, wie viele kostenlose Zertifikate jede Anlage von 2013 bis 2020 erhält und melden dies bis zum 30. September 2011 der Kommission.
2. Die Kommission wiederum prüft dies vor endgültiger Festlegung durch die Mitgliedstaaten; die endgültige Menge dürfte im Jahr 2020 vorliegen.
3. In Deutschland wird der Meldetermin 30. September 2011 voraussichtlich nicht eingehalten werden können, da erst nach Inkrafttreten der neuen Zuteilungsverordnung (Sommer

2011) für die betroffenen Unternehmen eine Antragsfrist von 3 Monaten in der TEHG-Novelle eingeräumt wird. (AR)

Frist: 10. Juni 2011

Konsultation im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems gestartet

Die Europäische Kommission führt eine [Konsultation](#) zu zwei zukünftigen Verordnungen durch, die das EU-Emissionshandelssystem (EHS) betreffen. Hierbei handelt es sich um die „Verordnung über die Überwachung und Berichterstattung“ und um die „Verordnung über die Akkreditierung und Prüfung“.

Das EHS wurde 2005 in der Europäischen Union eingeführt und soll einen Beitrag zur Reduktion der Emissionen leisten. Der Erlass der beiden Verordnungen hat laut Art. 14 Abs. 1 der konsolidierten [Richtlinie 2003/87/EG](#) bis zum 31. Dezember 2011 zu erfolgen.

Interessierte können sich bis zum 10. Juni 2011 an der öffentlichen Konsultation beteiligen und sich sowohl über die geplanten Rechtsvorschriften als auch über generelle Aspekte zu Monitoring, Reporting, Prüfung und Zulassung im Rahmen des EHS äußern. (Wo, Wus)

Schifffahrt möglicherweise bald auch Teil des EHS

Emissionshandel: Europäische Fluglinien fürchten Zusatzabgaben gegenüber Drittstaaten

Ab 2012 unterliegt der europäische Luftverkehr dem [Emissionszertifikatehandel](#) (EU-EHS). Überschreiten innerhalb der EU landende oder abhebende Fluglinien die Höchstgrenze für den CO₂-Ausstoß, müssen sie entsprechend Luftfahrtzertifikate nachkaufen oder Strafen zahlen. Die Erlöse fließen in die Bekämpfung des Klimawandels. China droht nun als erster Drittstaat mit Zwangsabgaben gegen europäische Fluggesellschaften, weil es die Wettbewerbsfähigkeit seines Luftverkehrs gefährdet sieht. Im Gegenzug fürchten europäische Fluglinien, dass der Konflikt der EU mit Drittländern um die EU-Klimaschutzauflagen zu ihren Lasten gehen könnte.

Um die wettbewerblichen Nachteile der einseitigen EU-Klimapolitik auszuräumen, setzt sich die EU für die Schaffung eines internationalen Emissionshandels-Regimes über die Luftfahrt hinaus auch für den [Seeverkehr](#) ein. Das einheitliche Regelwerk soll von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation der UN (IMO) und der Internationalen Zivilen Luftverkehrsorganisation (ICAO) erarbeitet werden, wie aus einem [Statement](#) der EU-Finanzminister vom 18. Mai 2011 hervorgeht. Die Einnahmen aus dem Zertifikatehandel sollen in einen Grünen Klimafonds fließen, aus dem vor allem Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern gefördert werden sollen.

Die Einführung internationaler Grenzwerte für den CO₂-Ausstoß von Flugzeugen und Schiffen wird auf dem nächsten Treffen des

Umweltschutzkomitees der IMO vom 11. bis 15. Juli 2011 und anschließend auf der UN-Klimakonferenz in Durban vom 28. November bis 9. Dezember 2011 diskutiert.

Sollte es zu keiner Einigung auf globaler Ebene kommen, erwägt die EU die Vorlage eines Legislativentwurfs für den Einbezug der Schifffahrt in den CO₂-Handel im Jahr 2012. (Ne)

Richtlinie zum Gerichtszugang in Deutschland zu eng umgesetzt

EuGH erweitert Klagerechte von Umweltverbänden

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem [Urteil](#) (Az.: C115/09) vom 12. Mai 2011 die Möglichkeit von Umweltverbänden erweitert, die Genehmigung von Projekten mit „möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt“ – z. B. Kraftwerke, aber auch andere Anlagen – im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Die deutsche Umsetzung der einschlägigen Richtlinie, nach der Rechtsbehelfe denen von in ihren Rechtsgütern betroffenen Nachbarn gleichgestellt wurden, ist somit nicht haltbar. Die Verbände sollen vielmehr auch dann gegen Genehmigungen vorgehen können, wenn sie die Verletzung von Rechtsgütern der Allgemeinheit (sauberes Wasser, reine Luft etc.) monieren. Damit wird das Verbandsklagerecht erheblich erweitert.

Mit seinem Urteil hat der EuGH auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen reagiert. In dem dort anhängigen Verfahren zwischen dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BUND) und der Bezirksregierung Arnsberg geht es um die Genehmigung eines Steinkohlekraftwerks in Lünen. Der BUND hatte mit dem Argument, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten die Auswirkungen auf die umliegenden Naturschutzgebiete nicht ausreichend berücksichtige, gegen die Genehmigung geklagt. Die Richter des Oberverwaltungsgerichts teilten die inhaltlichen Zweifel. Es war allerdings unklar, ob der BUND als Nichtregierungsorganisation, die nicht in ihren eigenen Rechtsgütern betroffen ist, überhaupt klagen durfte. Zur Auslegung des Unionsrechts wurde daher der EuGH angerufen. Dieser sollte vor allem klären, welche Forderungen der Art. 10a der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ([Richtlinie 85/337/EWG](#)) aufstellt.

Nach dem durch die [Richtlinie 2003/35/EG](#) – die in Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus u. a. den Zugang zu Gerichten regelt – eingeführten Art. 10a UVP-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die a) ein ausreichendes Interesse haben oder b) eine Rechtsverletzung geltend machen, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren haben. Die Punkte a) und b) sollen hierbei mit dem Ziel im Einklang stehen, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren.

Der EuGH urteilte, dass das momentan gültige nationale Recht (insb. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG) nicht mit Unionsrecht vereinbar

ist, da es Nichtregierungsorganisationen keine Möglichkeit einräumt, im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen Genehmigungen vorzugehen, die „möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben“ (Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 85/337). Außerdem sprach er Nichtregierungsorganisationen die Möglichkeit zu, aus Art. 10a Abs. 3 Satz 3 das Recht abzuleiten, gegen Genehmigungen vorzugehen, die die aus Art. 6 der [Richtlinie 92/43/EWG](#) (Habitatrichtlinie) hervorgegangenen nationalen Rechtsvorschriften verletzen, obwohl das nationale Verfahrensrecht dies nicht zulässt.

In Deutschland wird daher eine Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nötig. Bis zur Umsetzung können sich Nichtregierungsorganisationen bei Klagen auf das einschlägige europäische Recht beziehen, das ausnahmsweise direkt gilt.

DIHK-Position:

Die Umweltverbände haben mit diesem Urteil deutlich weitergehende Möglichkeiten erhalten, erteilte Genehmigungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Der DIHK geht davon aus, dass die Verbände mit diesen Möglichkeiten sorgfältig und verantwortungsbewusst umgehen werden. Nicht zuletzt angesichts der Energiewende werden sich Politik, Wirtschaft und Bürger in Deutschland z. B. bei Infrastruktur- und Kraftwerksgenehmigungen vor Herausforderungen sehen, die nur in sehr ernsthaft gemeinsam wahrgenommener Verantwortung zu bewältigen sind. (Wo, Wus)

Bürokratie und Energiekosten befürchtet

DIHK-Stellungnahme zur EU-Energiesteuerrichtlinie

Der DIHK hat seine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Änderung der Richtlinie 2003/96/EG abgegeben. Schwerpunkt ist der Verweis auf zusätzliche Bürokratie und die problematische Wirkung höherer Energiekosten und steigender Dieselsteuersätze. Die Stellungnahme kann bei Dr. Ulrike Beland, E-Mail: beland.ulrike@dihk.de angefordert werden. (Be)

Neue Mitteilung über geplante Maßnahmen veröffentlicht

EU-Kommission will Ausbau „intelligenter Stromnetze“ vorantreiben

Die Europäische Kommission hat am 12. April 2011 eine [Mitteilung](#) über den Stand der Realisierung von sogenannten intelligenten Stromnetzen („smart grids“) in der EU präsentiert und die mögliche Ansatzpunkte für einen schnelleren und umfassenderen Ausbau vorgeschlagen.

Intelligente Stromnetze sind moderne Infrastrukturen, die das Verhalten und die Handlungen aller angeschlossenen Nutzer (Energieversorger, Netzbetreiber, Unternehmen und Haushalte) integrieren. Dazu beinhalten sie beispielsweise auch sogenannte intelligente Stromzähler („smart meters“), mit denen der Endkunde seinen Stromverbrauch genau ermitteln und steuern kann. Dadurch soll eine Verschiebung von der bisherigen „verbrauchsorientierten Stromerzeugung“ hin zu einem „erzeugungsoptimierten Verbrauch“ ermöglicht werden. So

sollen die Energieeffizienz verbessert, die Versorgungsqualität und -sicherheit erhöht und die Einspeisung von Strom aus den volatilen erneuerbaren Energiequellen vereinfacht werden. Die EU-Kommission betrachtet intelligente Stromnetze somit als wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Energieeinsparziele, die sich die EU bis 2020 gesetzt hat.

Laut ihrer neuen Mitteilung wurden in den letzten zehn Jahren in Europa über 5,5 Mrd. Euro in rund 300 Smart-Grids-Projekte investiert; 300 Mio. Euro davon kamen aus dem EU-Haushalt. Derzeit seien rund zehn Prozent der europäischen Haushalte mit intelligenten Zählern ausgestattet. Laut der [Strombinnenmarkt-Richtlinie 2009/72/EG](#) soll dieser Anteil bis 2020 auf mindestens 80 Prozent gesteigert werden.

Um den weiteren Ausbau intelligenter Netze zu beschleunigen, schlägt die EU-Kommission konkrete Maßnahmen in fünf verschiedenen Bereichen vor:

1. Entwicklung technischer Normen:
Um die Interoperabilität der intelligenten Netze zu gewährleisten, wurde am 1. März 2011 ein Normungsauftrag an die europäischen Normungsgremien erteilt. Die EU-Kommission will die Arbeiten eng überwachen und einschreiten, falls die Einhaltung der Frist Ende 2012 nicht gesichert erscheint.
2. Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit:
Die EU-Kommission will auf Basis der [Richtlinie 95/46/EG](#) über den Schutz personenbezogener Daten die besonderen Anforderungen bei intelligenten Netzen berücksichtigen und dazu auch nationale sektorspezifische Vorschriften überwachen. Datenschutzfragen sollen zudem Eingang in die Normung finden und in einer Arbeitsgruppe für Sicherheit und Robustheit der Netze bearbeitet werden.
3. Anpassung des Rechtsrahmens und Schaffung von Anreizen:
Die Realisierung intelligenter Stromnetze soll in erster Linie vom Markt vorangetrieben werden. Die EU-Kommission will dennoch Regulierungsanreize schaffen, z. B. bei der geplanten Überarbeitung der Energiedienstleistungsrichtlinie, der Erarbeitung eines Netzkodex oder einer Regelung für Tarife.
4. Gewährleistung wettbewerbsfähiger Dienstleistungen für Verbraucher:
Die EU-Kommission will bei der Überarbeitung der Energiedienstleistungsrichtlinie Mindestforderungen an Form und Inhalt der Informationsbereitstellung für Endkunden festlegen. Auch will sie die Umsetzung der diesbezüglichen Vorschriften in der Binnenmarktgesetzgebung durch die Mitgliedstaaten eng überwachen.
5. Unterstützung von Innovationen für Technologien und Systemen:
Die EU-Kommission will im Laufe des Jahres neue Demonstrationsinitiativen für die rasche Realisierung intelligenter Netze starten und dafür auch zusätzliche

Finanzmittel mobilisieren. Zudem beginnt sie im Juni 2011 die neue [Initiative „Intelligente Städte und Gemeinden“](#) mit einer Konferenz in Brüssel.

Die EU-Kommission fordert den Rat, das EU-Parlament sowie die Stakeholder auf, zu der Mitteilung „Intelligente Stromnetze: von der Innovation zur Realisierung“ Stellung zu nehmen. Sie plant auf Basis dieser Konsultation im Laufe des Jahres 2011 konkrete Initiativen und insbesondere legislative Maßnahmen vorzulegen, um den weiteren Ausbau von intelligenten Netzen voranzutreiben. Außerdem ruft sie die Mitgliedstaaten auf, ihren Umsetzungspflichten gemäß der Binnenmarkt-Richtlinien nachzukommen und insbesondere bis September 2012 Pläne für die flächendeckende Einführung von intelligenten Zählern vorzulegen. (Gra, Wo)

Ziele: Schutz und Verbesserung der Biodiversität

EU-Kommission stellt neue Strategie zur Eindämmung des Biodiversitätsverlusts vor

Die Europäische Kommission hat am 3. Mai 2011 eine neue [Strategie](#) zum Schutz und zur Verbesserung der Biodiversität in Europa präsentiert. Mit sechs vorrangigen Zielen sowie 20 begleitenden Maßnahmen soll der Biodiversitätsverlust innerhalb von zehn Jahren zum Stillstand gebracht werden.

Die europäischen Staats- und Regierungschefs hatten sich bereits im März 2011 darauf verständigt, dass der Biodiversitätsverlust bis 2020 eingedämmt wird und die Aufwertung sowie Wiederherstellung der Ökosystemleistungen bis 2050 erfolgen soll. Die Verpflichtungen entsprechen auch denen des [Nagoya-Protokolls](#). Dieses internationale Umweltabkommen wurde im Oktober 2010 auf der 10. Vertragsstaatenkonferenz der UN-Biodiversitätskonvention verabschiedet, ist allerdings noch nicht in Kraft getreten.

Die Europäische Kommission geht in ihrer Mitteilung davon aus, dass die bereits bestehende Schädigung vieler Ökosysteme einen hohen sozioökonomischen Verlust verursacht. So würde der wirtschaftliche Wert der Insektenbestäubung, die in Europa bereits stark zurückgegangen sei, bei rund 15 Mrd. Euro liegen. Laut EU sind 25 Prozent der europäischen Tierarten vom Aussterben bedroht und 88 % der Fischbestände überfischt oder erheblich dezimiert. Lediglich 17 % der EU-rechtlich geschützten Lebensräume und Arten sowie 11 % der Ökosysteme seien in einem günstigen Erhaltungszustand.

Um den Biodiversitätsverlust einzudämmen, sollen die sechs folgenden Ziele in wichtigen Politikbereichen verankert werden:

1. Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften zum Schutz von Vögeln und ihrer Lebensräume
2. Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen – Wiederherstellung von mindestens 15 % der Gebiete, die bereits Schaden genommen haben
3. Aufforderung der Land- und Forstwirtschaft, einen Beitrag zur Wiederherstellung der Biodiversität zu leisten

4. nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände durch Senkung der Fangquoten auf wissenschaftlich festgelegte Höchstgrenzen bis 2015
5. Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten
6. Erhöhung des EU-Beitrags zur Eindämmung des weltweiten Biodiversitätsverlusts.

Die sechs Ziele sollen laut Europäischer Kommission ein integraler Bestandteil der [Strategie Europa 2020](#) für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum werden. Die neue Strategie zur Eindämmung des Biodiversitätsverlusts wird als Nächstes dem Europäischen Parlament und den Regierungen der EU-Mitgliedsländer vorgelegt. (Hüw, Wo)

Mehr Sicherheit für Umwelt und Gesundheit angestrebt

Grenzwerte für 13 Pestizide herabgesetzt

[Die Verordnung \(EU\) Nr. 310/2011](#) der Europäischen Kommission vom 28. März 2011 setzt die erlaubten Rückstände für 13 Pestizide in bestimmten Erzeugnissen herab. Die verschärften Grenzwerte gelten ab dem 21. Oktober 2011 für Aldicarb, Bromopropylat, Chlorfenvinphos, Endosulfan, EPTC, Ethion, Fenthion, Fomesafen, Methabenzthiazuron, Methidathion, Simazin, Tetradifon und Triforin. Bei den genannten Stoffen handelt es sich sowohl um Insektizide zur Schädlingsbekämpfung als auch um Herbizide zur Unkrautbekämpfung. So wird Aldicarb beispielweise beim Anbau von Baumwolle, Soja und Erdnüssen zur Insektenbekämpfung genutzt. Simazin wird zur Bekämpfung von Gräsern und Unkraut beim Maisanbau verwendet. Die Grenzwerte gelten meist lediglich für bestimmte Erzeugnisse (z. B. Fenthion: Olivenöl; Tetradifon: Wein, Weintrauben, Hülsenfrüchte), so dass Hersteller und Verwender genau prüfen müssen, ob sie betroffen sind.

Laut EU-Kommission waren die bisherigen Obergrenzen für die giftigen Stoffe zu hoch, um Sicherheit für Umwelt und Gesundheit zu gewährleisten. Die europäische Lebensmittelbehörde EFSA empfahl daher in den letzten Jahren das schrittweise Herabsetzen der erlaubten Höchstmengen an Rückständen.

Für das Pestizid Endosulfan beschloss die fünfte Vertragsstaatenkonferenz zum Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP) am 25. April 2011 eine Aufnahme auf die POPs-Liste. Damit wird für das Pestizid ein weltweites Herstellungs- und Anwendungsverbot eingeführt. Vorher war es bereits in über 80 Ländern verboten. Endosulfan wird als Insektizid in der Agrarwirtschaft genutzt, vor allem beim Anbau von Tomaten, Weintrauben, Kartoffeln, Äpfeln und Baumwolle. (Wo, Wus)

„Blueprint“ für den Schutz der EU-Gewässer für Ende 2012 angekündigt

Wasserknappheit und Dürre: Dritter Follow-up-Bericht der EU-Kommission

Die Europäische Kommission hat bereits im März 2011 den dritten [Follow-up-Bericht](#) zur Mitteilung über Wasserknappheit

und Dürre in der EU vorgelegt. Neben einem Bericht über die Tätigkeiten von Mai 2009 bis Mai 2010 wird auch ein Ausblick auf geplante Aktivitäten gegeben.

Nach der Mitteilung „Antworten der Herausforderung von Wasserknappheit und Dürre“ der EU-Kommission vom 18. Juli 2007 sind bereits zwei Follow-up-Berichte veröffentlicht worden. Der dritte Report stützt sich auf die Antworten des jährlichen Fragebogens, der von 21 Staaten zurückgesendet wurde (die Bundesrepublik Deutschland antwortete nicht) und beschäftigt sich mit den drei Hauptpfeilern Wassereffizienz, bessere Planung sowie angemessene Durchführungsinstrumente.

In ihrem Bericht kündigt die EU-Kommission unter anderem einen sog. „Blueprint“ (Plan) für den Schutz der europäischen Gewässer an, der bis Ende 2012 aufgestellt werden soll. Dieser wird neben Maßnahmenempfehlungen auch neue, evtl. legislative Initiativen enthalten. Ein Teil dieses Blueprints wird die Überprüfung der Politik zu Wasserknappheit und Dürre sein.

Beim Thema „Wassereffizienz“ wird sich die EU-Kommission vor allem mit den Bereichen Effizienz in Gebäuden und in der Landwirtschaft sowie Leckagen in Verteilungssystemen beschäftigen. Eine Ende 2010 in Auftrag gegebene Studie soll herausarbeiten, welche Maßnahmen sich für die Verbesserung der Wassereffizienz eignen. Neben der Möglichkeit einer neuen Richtlinie (ähnlich der über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden) werden auch die Einbeziehung des Aspekts in bestehende Regelungsmaßnahmen sowie ein Mix aus anderen Maßnahmen und Normen untersucht.

Der zweite Hauptpfeiler „bessere Planung“ wird von der EU-Kommission auch unter dem Aspekt der Bewirtschaftungspläne für Flussgebiete bearbeitet. Obwohl die Wasserrahmenrichtlinie [2000/60/EG](#) eine Fertigstellung der Pläne bis Dezember 2009 verlangte, lagen diese bis Dezember 2010 noch nicht von allen Staaten vor. Insbesondere von Wasserknappheit und Dürre besonders betroffene Länder hätten die Bewirtschaftungspläne noch nicht veröffentlicht. Im angekündigten Blueprint möchte die EU-Kommission auch den Bericht über die praktische Umsetzung der Pläne, die 2010 begonnen hat, veröffentlichen.

Beim Thema „bessere Durchführungsinstrumente“ geht es um die Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung von Wasserknappheit und Dürren sowie um eine Anpassung der Fristen für Unterstützungsanträge beim Solidaritätsfonds der EU. Auch die Wasserpreisgestaltung und Finanzierung auf nationaler Ebene wird angesprochen.

In den kommenden Monaten wird sich die EU-Kommission auf die Schließung von Wissens- und Datenlücken sowie auf die Folgenabschätzung im Hinblick auf die Überarbeitung ihrer Politik konzentrieren.

Aus dem Bundesumweltministerium ist zu hören, dass etwaige Regelungsmaßnahmen zur Wasserersparnis für die Produktion – etwa im Rahmen von Ökodesign – von den deutschen Herstellern bereits heute eingehalten würden. (Wo, Wus)

Ergebnisse auf der Website der Kommission

Auswertung der Konsultation zur Umweltverträglichkeitsprüfung abgeschlossen

Die EU-Kommission hat die [Ergebnisse](#) der Konsultation zur Überprüfung der UVP-Richtlinie [85/337/EWG](#) veröffentlicht. An der öffentlichen Konsultation nahmen insgesamt 1365 Interessenvertreter teil, 50 Prozent der Antworten kamen dabei aus Deutschland. Auch der DIHK hatte sich mit einer Stellungnahme beteiligt.

Die Mehrheit bewertete die UVP-Richtlinie als effektives und effizientes Instrument zum Schutz der Umwelt und sprach sich gegen radikale Änderungen aus. Allerdings forderten 56 Prozent der Interessenvertreter Verbesserungen. So soll die Richtlinie mit anderen EU-Regeln wie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG](#) (FFH) und der Wasserrahmenrichtlinie [2000/60/EG](#) besser abgestimmt werden. Dies hatte auch der DIHK in seiner Stellungnahme gefordert, um eine höhere Rechtssicherheit und Normenklarheit zu erreichen.

Positiv bewertet wurde der Vorschlag zur Vorgabe einer maximalen Zeitdauer für die UVP-Entscheidung. Außerdem forderten die Konsultationsteilnehmer, dass die Abschätzung, ob ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf oder nicht (Screening), transparenter gestaltet wird. Eine detaillierte Kriterienliste wurde allerdings von der Mehrheit abgelehnt. Nicht einig waren sich die Interessenvertreter bei der Einführung eines verpflichtenden Scopings. Lediglich ein Drittel sprach sich für den verpflichtenden Zuschnitt des Untersuchungsumfangs aus, wenn feststeht, dass ein Projekt UVP-pflichtig ist.

Nach Abschluss der Folgenabschätzung wird von der EU-Kommission ein Vorschlag für das weitere Vorgehen erarbeitet, der bis Mitte 2012 vorliegen soll. Die in Frage kommenden Optionen reichen von „keine Anpassungen“ über „lediglich technische Veränderungen“ bis zu einer vollkommen neuen Richtlinie oder einem Zusammenfassen der UVP-Richtlinie mit der SUP-Richtlinie [2001/42/EG](#), die die Prüfung der Umweltauswirkungen von bestimmten Plänen und Programmen regelt. Mit dem Inkrafttreten von Änderungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht vor 2016 zu rechnen. (Wo, Wus)

Anpassung des REACH- Anhangs XVII

EU verbietet Cadmium in Schmuck, PVC und Lötlegierungen

Die EU hat die Verwendung von Cadmium in weiteren Produkten verboten. Ab 10. Dezember 2011 darf das Metall in Schmuck, Kunststoffen und Legierungen zum Löten nicht mehr verwendet werden. Hierfür wurde der Anhang der Chemikalienverordnung REACH [1907/2006/EG](#) geändert.

Das als sehr giftig eingestufte Metall kann über die Haut oder bei Kindern über den Mund aufgenommen werden und zu Schädigungen von Lunge, Leber und Nieren führen. Außerdem wird Cadmium eine krebserregende Wirkung nachgesagt.

Auslöser des umfangreichen Verbots war das Auftreten von hohen Cadmiumgehalten in eingeführtem Modeschmuck. Auch in Lötlegierungen, die beispielsweise im Modellbau verwendet werden, ist das Metall zu finden und kann durch die entstehenden Dämpfe beim Löten eingeatmet werden.

Bereits seit 1992 ist die Verwendung von Cadmium in fast allen Kunststoffen verboten. Lediglich für einige Hart-PVCs galten Ausnahmen, da es für das Metall keine Alternativen gab. Mittlerweile ist allerdings Ersatz gefunden worden. 2004 war ferner ein Cadmium-Verbot in Batterien und elektronischen Produkten erlassen worden.

Die Verordnung 494/2011 der Kommission zur Änderung des REACH-Anhangs XVII finden Sie [hier](#); sie wurde in Bezug auf den Inkrafttretenstermin [berichtigt](#). (Wo, Wus)

Frist: 17. Juni 2011

Einbeziehung von Photovoltaik-Modulen in Elektroschrott-Richtlinie: Konsultation

Die Europäische Kommission hat eine [Konsultation](#) über die mögliche Einbeziehung von Photovoltaik-Modulen in die Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) gestartet.

Zur Novellierung der WEEE-Richtlinie hatte die Europäische Kommission bereits am 3. Dezember 2008 einen ersten Vorschlag unterbreitet. Bis heute gibt es zwischen den EU-Institutionen allerdings einige Streitpunkte. Neben den Sammelzielen und den Recyclingquoten ist auch die mögliche Einbeziehung von Photovoltaik-Modulen Gegenstand der Diskussion. Der Umweltrat hat bei seiner Tagung am 14. März 2011 für eine Ausweitung der Richtlinie auf sämtliche Elektrogeräte gestimmt. Das Europäische Parlament hatte dagegen in seiner Sitzung am 3. Februar 2011 weitere Ausnahmen gefordert, beispielsweise für Photovoltaik-Module, ortsfeste Großanlagen sowie mobile Maschinen, die ausschließlich von professionellen Nutzern betrieben werden. Die 2. Lesung im Parlament wird voraussichtlich im 2. Halbjahr 2011 stattfinden.

Betroffene Unternehmen und andere Interessierte können sich bis zum 17. Juni 2011 an der Konsultation beteiligen. (Wo, Wus)

Frist: 9. August 2011

Konsultation zur Verringerung der Verwendung von Plastiktüten

Die EU-Kommission hat am 17. Mai 2011 eine öffentliche [Konsultation](#) gestartet, in der sie abfragt, wie die Verschmutzung der Umwelt durch Tragetaschen aus Plastik reduziert werden kann.

Zur Verringerung der Verwendung von Plastiktüten schlägt sie neben der Einführung einer Lenkungsabgabe auch ein vollständiges Verbot von Plastiktüten innerhalb der Europäischen Union vor. Ein weiterer Gedanke der EU-

Kommission ist die Modifikation der [Verpackungsrichtlinie 94/62/EG](#). Diese könnte dahingehend geändert werden, dass nur noch in der Natur biologisch abbaubare Verpackungen auch als solche bezeichnet werden dürfen.

Betroffene Unternehmen und andere Interessierte können sich bis zum 9. August 2011 an der öffentlichen Konsultation beteiligen. (Wo, Wus)

Jetzt bewerben!

Auszeichnung Europäischer EnergieManager des Jahres 2010/2011

Im Rahmen der Partnerschaft für Klimaschutz, Energieeffizienz und Innovation wird die Auszeichnung Europäischer EnergieManager des Jahres verliehen. Die Auszeichnung wird auf nationaler Ebene vom DIHK sowie auf internationaler Ebene vom EUREM-Konsortium vergeben.

Mit dieser Auszeichnung sollen herausragende Projektarbeiten von Absolventen des Lehrgangs Europäischer EnergieManager geehrt werden. Zugleich soll das Qualifizierungskonzept somit weiter in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden und Unternehmen dazu anregen, kompetente Mitarbeiter zu EnergieManagern nach dem EUREM-Konzept weiterzubilden zu lassen.

Die [Bewerbung für die Auszeichnung Europäischer EnergieManager des Jahres 2010/2011](#) ist ab sofort möglich. Bewerbungen müssen bis zum 30. Juni 2011 beim Projektbüro eingereicht sein.

Die Auszeichnung wird in den Kategorien: Kleinunternehmen (bis 100 Mitarbeiter), Mittlere Unternehmen (101 bis 1000 Mitarbeiter) und Großunternehmen (mehr als 1000 Mitarbeiter) vergeben werden. Eine Jury wird aus den eingesandten Bewerbungen pro Kategorie jeweils einen Gewinner auswählen.

Die Gewinner des nationalen Wettbewerbs werden im Rahmen des 1. Energiemanagertages im DIHK, im Haus der deutschen Wirtschaft am 23. September 2011 prämiert. Die Gewinner des nationalen Wettbewerbes nehmen automatisch als deutsche Vertreter am internationalen Wettbewerb teil. Die Gewinner des internationalen Wettbewerbs werden im Rahmen der 3. Internationalen Konferenz für Europäische EnergieManager am 10./11. November 2011 in Prag geehrt. (pet)

Bund

Einspeisevergütungssystem für Photovoltaik angepasst

Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien in Kraft

Mit dem neuen Europarechtsanpassungsgesetz, das am 15. April 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde (BGBl I, S. 619 ff.) werden nicht nur – wie der Name suggeriert – Umsetzungspflichten aus EU-Recht erfüllt. Vielmehr wird auch das System der Einspeisevergütungen für Photovoltaik vorzeitig angepasst.

Über die technischen Änderungen, veranlasst durch Europarecht, informiert ein [Überblick aus dem Bundesumweltministerium](#).

Die Änderungen der Einspeisevergütungen fasst die [EEG-Clearingstelle](#) wie folgt zusammen:

1. Vergütungssätze für PV-Anlagen:

- a) Basisdegression von 9 % ab dem Jahr 2012 für alle Solaranlagen i. S. d. §§ 32, 33 EEG 2009 (Änderung des § 20 Abs. 2 Nr. 8 EEG 2009)
- b) Ausweitung des sog. atmenden (Degressions-)Deckels durch Einfügung eines weiteren variablen Degressionsschrittes ab dem Jahr 2012 von 15 % (zusätzlich zur Basisdegression von 9 %) bei Überschreiten eines Zubaus im Vorjahr von 7500 MW (Änderung des § 30 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2009)
- c) Vorziehen des ausgeweiteten atmenden Deckels zum 1. Juli 2011 für Solaranlagen an oder auf Gebäuden sowie zum 1. September 2011 für sog. Freiflächenanlagen.
Berechnungsgrundlage des für den atmenden Deckel maßgeblichen Zubaus von Solaranlagen im Rahmen dieser vorgezogenen Maßnahme sind die Monate März, April und Mai des Jahres 2011 (Änderung des § 20 Abs. 4 EEG 2009)
- d) Angabe der – durch die bisherige Degression seit 2009 verminderten – für die erste Hälfte des Jahres 2011 aktuelle Höhe der Vergütungssätze für Neuanlagen in den besonderen Vergütungsvorschriften (Änderung von §§ 32 Abs. 1 und 3, 33 Abs. 1 EEG 2009)
- e) Schaffung einer Übergangsregelung, welche die Fortgeltung der bisher geltenden Vergütungssätze für alle bis zum 1. Juli 2011 bzw. 1. September 2011 in Betrieb gegangenen Solaranlagen klarstellt (Einfügung eines Abs. 7 in § 66 EEG 2009)

2. Sog. Grünstromprivileg:

Begrenzung der Umlagebefreiung für Unternehmen, die das Grünstromprivileg nutzen, auf 2,0 Cent pro kWh (Änderung des bisherigen § 37 Abs. 1 S. 2 EEG 2009)
Schaffung einer Übergangsregelung, die sicherstellt, dass sich die Änderung am Grünstromprivileg erst auf den Strom bezieht, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen ab dem 1. Januar 2012 an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern (Einfügung eines Abs. 8 in § 66 EEG 2009) (Hüw)

**Kabinettsbefassung am
6. Juni 2011**

BMU legt Novelle des Erneuerbare Energien Gesetzes vor

Mit einer Stellungnahmefrist von zwei Werktagen hat das Bundesumweltministerium den [Referentenentwurf eines novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetzes](#) vorgelegt. Positiv zu bewerten ist die Schaffung eines gleitenden Einstiegs in die besondere Ausgleichsregelung durch Absenkung des Werts von 10 GWh Jahresverbrauch. Im Übrigen aber wird die Novelle erneut eine Erhöhung der umzulegenden Einspeisevergütungen zur Folge haben. Der energiepolitische Koordinator der CDU/CSU-Fraktion, Thomas Bareiß, MdB, hat deshalb bereits eine weitere Absenkung der Vergütungssätze für Photovoltaik angemahnt. Da bereits für den 6. Juni 2011 die

Kabinettsbefassung anberaumt ist, kann man nicht von einem Willen ausgehen, den Referentenentwurf ernsthaft mit den beteiligten Kreisen zu erörtern. (Hüw)

Ausdehnung von EMAS auf Nicht-EU-Staaten

Novellierung des Umweltauditgesetzes vorgelegt

Nach Erlass der neuen EMAS-Verordnung 1221/2009 ist eine Anpassung des Umweltauditgesetzes fällig. Der [„Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes“](#) wird derzeit im Bundesrat diskutiert. Es handelt sich dabei um eine „technische Novellierung“, die sich weitestgehend auf die notwendigen Korrekturen beschränkt.

Da EMAS durch eine EU-Verordnung geregelt wird, kann sich der deutsche Gesetzgeber darauf beschränken, nationale Zulassungsverfahren für Umweltgutachter, die Registrierung von Organisationen und die Struktur des Umweltgutachterausschusses zu regeln.

Erwähnenswert ist, dass sich der deutsche Gesetzgeber für eine Ausdehnung von EMAS auf Nicht-EU-Staaten ausspricht. Folglich muss er die Zulassung der Umweltgutachter für das Geschäft in Drittstaaten und die Registrierung regeln. Ersteres tut er im neuen § 7 Absatz 4 (siehe auch § 9 Absatz 1 Satz 3). Die Registrierung in diesem Fall soll durch Rechtsverordnung konkretisiert werden (§ 35 Absatz 2 neu). Dies ist nicht zu beanstanden, da die Kommission die Drittstaaten-Registrierung durch ein Guidance Document ausgestalten soll und damit in Verzug ist. Es wird also zunächst das Guidance Document zu beschließen sein (frühestens Ende Juni 2011), anschließend wird dann wohl die Verordnung erlassen, soweit erforderlich. (Hüw)

Reichen die planungsrechtlichen Grundlagen aus?

DIHK gibt Stellungnahme zur Baugesetzbuchnovelle klimagerechte Stadtentwicklung ab

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat vor dem Hintergrund der Ereignisse in Japan überraschend einen Referentenentwurf zur Stärkung der Innenentwicklung und zur klimagerechten Stadtentwicklung vorgelegt. Zum [Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der klimagerechten Stadtentwicklung in Gemeinden](#) vom 16. Mai 2011 hat der DIHK Stellung genommen. Er befürwortet die Überprüfung des Planungsrechts im Hinblick auf den Klimaschutz und Klimawandel. Allerdings sieht er eher Handlungsbedarf für die Raumordnung. Es gilt zu prüfen, ob die planungsrechtlichen Grundlagen ausreichen, um den Netzinfrastrukturausbau europaweit voranzutreiben. Die Stellungnahme kann angefordert werden bei fuchs.tine@dihk.de. (TF)

Änderungen gelten ab dem 1. November 2011

Novellierung der Trinkwasserverordnung veröffentlicht

Die „Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung“ wurde am 11. Mai 2011 im [Bundesgesetzblatt](#) Nr. 21 veröffentlicht. Die Änderungen der

vom Bundesrat bereits im November 2010 beschlossenen Verordnung treten zum 1. November 2011 in Kraft.

Die nun überarbeitete Trinkwasserverordnung stammt aus dem Jahr 2001. Durch sie wurde die europäische [Richtlinie 98/83/EG](#) über Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in nationales Recht umgesetzt. Mit der Novellierung möchte das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) an seiner Meinung nach verbesserungsbedürftigen Passagen Anpassungen vornehmen und einige Begrifflichkeiten konkretisieren.

Einige vorgenommene Veränderungen sind:

- Einführung eines Grenzwertes für Uran von 10 µg/l (WHO-Leitwert: 15 µg/l)
- Senkung des Grenzwertes für Cadmium auf 3 µg/l
- Inkrafttreten des Grenzwertes für Blei (10 µg/l) ab dem 1. Dezember 2013
- Minimierungsgebot für sämtliche Mikroorganismen, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit maßgeblich beeinflussen.

Die ausschließliche Verwendung von Aufbereitungsstoffen, die auf einer Liste des BMU ausgewiesen sind, wurde konkretisiert und gilt nun für die „Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung“ von Trinkwasser. Die Liste wird zukünftig im elektronischen Bundesanzeiger und im Internet veröffentlicht.

Der umstrittene § 14 Abs. 3 S. 1, nachdem Unternehmer ergänzende systematische Untersuchungen an mehreren repräsentativen Probennahmestellen vorzunehmen haben, wenn sie Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgeben, ist beibehalten worden. Daher müssen zukünftig Trinkwasseranlagen in Gewerbebetrieben auf Legionellen untersucht werden, wenn diese Duschen und andere Anlagen, bei denen es zu einer Vernebelung von Trinkwasser kommt, mit warmem Wasser versorgen. Unterschiedliche Aussagen gibt es bislang dazu, ob der Paragraf nur gilt, wenn es sich um die Abgabe von Wasser im Rahmen einer Dienstleistung, z. B. für andere Unternehmen in einem Gewerbepark, handelt oder auch beispielsweise Hotels oder Firmen mit Duschen betroffen sind. Verstöße gegen die Untersuchungspflicht werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. (Wo, Wus)

Finanzielle Hilfen für KMU

Umweltgutachterausschuss veröffentlicht Übersicht zu EMAS-Förderprogrammen

Der Umweltgutachterausschuss (UGA) hat eine kompakte [Übersicht](#) über sämtliche EMAS-Fördermöglichkeiten des Bundes und der Länder veröffentlicht. Das europäische Umweltmanagementsystem EMAS kann den Energie- und Materialverbrauch senken sowie Abfall und Emissionen verringern. So können Kosten eingespart und die Umwelt geschützt werden. Der UGA, ein Beratungsgremium des Bundesumweltministeriums, setzt sich für die Umsetzung und Verbreitung von EMAS ein.

Da vor allem die erste Bestandsaufnahme aller wichtigen umweltrelevanten Verbrauchsdaten mit finanziellem und personellem Aufwand verbunden ist, scheuen viele KMU die Einführung des Systems. Bund und Länder haben daher eine Vielzahl von Förderprogrammen aufgelegt. Bezuschusst werden sowohl die Beratung und Erstellung von Konzepten als teilweise auch die Einführungskosten. Die kompakte Übersicht bietet interessierten Unternehmen einen schnellen Überblick über die aktuellen Förderprogramme, Zielgruppen und Höhe der Zuschüsse sowie Links zu weiterführenden Informationen. (Wo, Wus)

Länder

Einfache Recherche im Ländle

Arbeitsschutz leicht gemacht: Umweltministerium Baden-Württemberg bietet Infos für KMU

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg stellt auf einer übersichtlichen Website Informationen zum Arbeitsschutz vor allem für kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung. Über das Angebot orientieren kann man sich zunächst anhand der Kategorien „Warum Arbeitsschutz? – Grundlagen“, „Wer ist beteiligt? – Akteure“ und „Was bedeutet das konkret? – Maßnahmen“ auf der [Übersichtsseite](#). Für vertiefte Informationsangebote wird der Leser ggf. auf Homepages von Partnern des Ministeriums weitergeleitet. Über diverse Links lassen sich praktische Arbeitshilfen aufrufen oder die Kontaktdaten der zuständigen Arbeitsschutzbehörde in Erfahrung bringen. (Wus)

Veranstaltung

Effizienzsteigerung in Betrieben im Fokus

Fachtagung „Erfolgsfaktor Energieeffizienz“ am 23. Juni in Dresden

Einsparpotenziale zu identifizieren, zu bewerten und konsequent umzusetzen, wird für den Unternehmenserfolg immer wichtiger. Praktisches Know-how zu diesem Thema bietet der 10. Sächsische Energietag am 23. Juni 2011 in Dresden.

Unter der Überschrift „Erfolgsfaktor Energieeffizienz“ lädt die Arbeitsgemeinschaft der sächsischen IHKs ab 10 Uhr in die Räume des IHK-Bildungszentrums ein. Dort informieren Experten über energiepolitische Trends und Maßnahmen zur Effizienzsteigerung in Betrieben. Auf dem Programm stehen beispielsweise Vorträge zum sächsischen Energiepreis, zu Förderprogrammen, zum Einsatz von Wärmepumpen oder zur Einführung von Energiemanagementsystemen.

Darüber hinaus berichten Praktiker von ihren konkreten Erfahrungen mit ressourcenschonenden Technologien. Dabei geht es um ein innovatives Abwärmekonzept sowie um das energiesparende Heizen, Lüften und Kühlen von Hallen.

Anmeldeschluss für diese kostenfreie Veranstaltung ist der 16. Juni 2011. Einen Einladungs-Flyer gibt es auf der Website der [IHK Dresden](#). (Quelle: IHK Dresden)

**Zielgruppe: Anlagenbetreiber
und Verwaltung**

**Infoveranstaltung zur Verordnung über Anlagen zum
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen am 28. Juni in
Duisburg**

Seit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 1. September 2006 unterliegt der Bereich „Wasserhaushalt“ der konkurrierenden Gesetzgebung und der Bund kann Vollregelungen auf diesem Gebiet treffen. Die neuen Rechtsetzungskompetenzen hat der Bund genutzt und zum 1. März 2010 ein neues Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Kraft gesetzt. Die darin enthaltenen Grundanforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62 und 63 WHG) sollen zukünftig bundesweit einheitlich konkretisiert werden. Dazu hat das Bundesumweltministerium (BMU) den Referentenentwurf einer „Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS)“ erarbeitet und am 14. Dezember 2010 veröffentlicht.

Die neue Bundesverordnung wird die bisherigen Verordnungen der Länder über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ablösen. Sie enthält überwiegend stoff- und anlagenbezogene Regelungen, von denen durch Landesrecht nicht abgewichen werden darf. Dadurch wird eine schon seit vielen Jahren von der betroffenen Wirtschaft und den Vollzugsbehörden geforderte Vereinheitlichung des Anlagenrechts zum Schutz der Gewässer erreicht. Die neue Verordnung übernimmt Regelungen, die in einigen Ländern bereits eingeführt sind und sich bewährt haben. Auf die Anlagenbetreiber und die Vollzugsbehörden in den einzelnen Ländern werden mehr oder weniger neue bzw. veränderte Vorgaben zukommen.

Während der Fachtagung sollen die geplanten neuen Regelungen vorgestellt und deren Praxisumsetzung ausführlich diskutiert werden. Die Veranstaltungsleiter und die Referent/-innen sind Fachleute aus Verwaltung, Kommunen und Industrie, die selber an der Entwicklung der neuen Rechtsvorgaben mitarbeiten oder in die Diskussionsprozesse eingebunden sind. Aus der Sicht der mittelständischen Wirtschaft wird voraussichtlich Dr. Wolfgang Willmann von der Südwestfälischen IHK zu Hagen sprechen. Die Fachtagung wendet sich sowohl an Anlagenplaner und Anlagenbetreiber als auch an die Vertreter/-innen der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden.

Die Teilnahme kostet regulär 395 Euro; für bestimmte Teilnehmergruppen gibt es allerdings Ermäßigungen. Mehr Informationen zum Programm und zur Anmeldung erhalten Sie [hier](#). (Quelle: Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH – BEW)

**Kommt das internationale
Lärm-Label für Maschinen?**

**Symposium „Buy Quiet – Leises kaufen“ am 5. und 6. Juli in
Paris**

„Buy Quiet – Leises kaufen“ – unter diesem Motto treffen sich vom 5. bis 6. Juli 2011 in Paris internationale Lärm-Experten. Gemeinsam organisieren die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), das europäische Institut für

Lärminderung (INCE/Europe), und das französische Informations- und Dokumentationszentrum über den Lärm (CIDB) die Veranstaltung.

„A“, „A+“ oder „A++“ – mit den bunten Aufklebern auf der Waschmaschine oder dem Staubsauger, die Auskunft über den Energieverbrauch geben, wissen inzwischen die meisten Menschen etwas anzufangen. Nicht selten spielt die Energieeffizienzklasse des Geräts eine große Rolle bei der Kaufentscheidung. Für den von Maschinen und Geräten erzeugten Lärm gibt es zwar auch eine in europäischen Richtlinien festgelegte Verpflichtung zur Information der Käufer und Benutzer, die dabei verwendeten Kenngrößen werden aber nur von Fachleuten verstanden und daher kaum als Entscheidungshilfe für den Einkauf benutzt. Das hat zur Folge, dass immer noch laute Maschinen verkauft werden, die den Arbeitsplatz, die Umwelt und das Zuhause mit Lärm belasten. Lärm ist gesundheitsschädlich. Deshalb ist eine einfache, für Laien verständliche Darstellung, erforderlich, um den Maschinenmarkt transparenter zu machen und Anbietern von vergleichsweise leiseren Produkten bessere Chancen am Markt zu eröffnen. Denn je weniger Lärm durch Maschinen und Geräte, desto weniger Lärmstress!

Die Konferenz „Buy Quiet – Leises kaufen“ soll Wege zu einem internationalen Lärm-Label für Geräte und Maschinen ausloten. Auf dem Symposium soll über ein einheitliches und verständliches System der Kennzeichnung beraten werden. Ein weiteres Thema sind gezielte Vermarktungskonzepte, die das Problembewusstsein für das Thema Lärm bei Herstellern und Kunden schärfen und eine allgemeine „buy quiet“-Mentalität schaffen sollen.

Informationen zum Symposium und die Anmeldung zur Teilnahme unter <http://www.bruit.fr/buyquiet>. (Quelle: BAuA)

Qualifizieren – Umsetzen – Sparen Schluss mit den Energiekosten



Werden Sie zum Energieprofi und sparen Sie ohne Investitionen sofort Geld! Unser Referententeam aus der Praxis für die Praxis führt Sie durch den IHK EnergieManager Lehrgang ab 28. Oktober 2011. Die Schwerpunkte liegen auf Energiemanagement, Energietechnische Grundlagentheorien, Lüftungs- und Heizungstechnik, Wärmerückgewinnung, Druckluft aber auch den Einsatz erneuerbarer Energien. Insgesamt umfasst der IHK Lehrgang 140 Unterrichtsstunden. Zusätzlich erhält jeder Teilnehmer Zugang zu einem eForum, in dem er weiteres interessantes Lehrmaterial findet und mit einem Fachpublikum korrespondieren kann. Melden Sie sich jetzt an und nutzen Sie die Chance Energieprofi in Ihrem Unternehmen zu werden.

Ihr IHK-Ansprechpartner

Thomas Kläßen
06441 9448-1510
klassen@lahndill.ihk.de

Redaktion: Dr. Ulrike Beland (Be), Tine Fuchs (TF), Corinna Grajetzky (Gra), Dr. Hermann Hühwels (Hüh), Ruth Neumann (Ne), Christoph Petri (pet), Dr. Armin Rockholz (AR), Dr. Patrick Thiele (Thi), Sven Wolf, IHK Nord Westfalen (Wo), Dr. Bettina Wurster (Wus)

Bei den verlinkten externen Seiten handelt es sich ausschließlich um fremde Inhalte. Der DIHK übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der verlinkten Seiten. Wir haben keinerlei Einfluss auf den Inhalt dieser Seiten und können deshalb für die inhaltliche Korrektheit, Rechtmäßigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit fremder Inhalte keine Gewähr leisten. Es wird ausdrücklich erklärt, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung die entsprechend verlinkten Seiten frei von illegalen Inhalten waren.